

(Anschaffungsbeiträge für Lehrpersonen.)
Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht die gesetzlichen Bestimmungen vom 25. Januar über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918. Es ist ein Anschaffungsbeitrag in der Höhe von einem Viertel der Feuerungszulagen nach den vollen Ansätzen des Gesetzes vom 26. August 1918 aus Staatsmitteln flüssig zu machen. Für den Anfall und für die Berechnung der Anschaffungsbeiträge ist der Stand vom 1. Dezember 1918 maßgebend. Alle nicht aus Staatsmitteln fließenden Anschaffungsbeiträge, die unter welchem Namen immer den Bezugsberechtigten für das Jahr 1918 gewährt worden sind, werden in die Anschaffungsbeiträge eingerechnet, und es sind nur die sich dahin allenfalls ergebenden Mehrbeträge an die Bezugsberechtigten auszubehalten. Die demnach nicht zur Auszahlung gelangenden Beträge fallen jener Körperschaft zu, aus deren Mitteln die eingerechneten Zuwendungen bestritten worden sind. Die gleiche Ausgabe der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht die Bestimmungen über die von der Nationalversammlung am 25. d. bewilligten Feuerungszulagen an die oben genannten Erwerbsstände für das erste Halbjahr 1919. Diese Feuerungszulagen bewegen sich je nach der Dauer der Gesamtdienstzeit und der Gehaltsklasse bei Volksschullehrern zwischen 606 und 2748 Kronen und bei Bürgerschullehrern zwischen 798 und 3324 Kronen, bei ehemaligen Volksschullehrern zwischen 378 und 468 Kronen,

bei ehemaligen Bürgerschullehrern zwischen 378 und 492 Kronen, bei Witwen zwischen 306 und 450 Kronen.